

Wichtige Mitteilungen

Mitteilung d. Leiters d. Deutschen Buchhandels

Unverantwortliche Werbemethoden von Reisebuchhandelsvertretern

Obgleich die Abteilung III (Gruppe Buchhandel) der Reichsschrifttumskammer mündlich und schriftlich Buchvertreter wiederholt auf unverantwortliche Werbemethoden aufmerksam gemacht hat, sehe ich mich wegen nicht genügender Beachtung dieser Hinweise veranlaßt, den Buchhandel und seine Vertreter noch einmal ausdrücklich auf folgendes aufmerksam zu machen:

Reisebuchhandels- und Lehrmittel-Vertreter, die Privatpersonen, Behörden, Schulen und Betriebe besuchen, haben dies mündlich — auch durch Vorzeigung ihres Berufsausweises — und schriftlich (auf Briefköpfen, evtl. Werbeschriften usw.) eindeutig zum Ausdruck zu bringen.

Keineswegs dürfen Buchvertreter mit irreführenden und nach den ergangenen Bestimmungen unzulässigen Berufsbezeichnungen wie »Generalvertreter deutscher Verlagswerke« — »Organisationsleiter für Großdeutschland« — »Vertriebs-Beauftragter« — »Werbe- und Propaganda-Zentrale« usw. arbeiten und diese Bezeichnungen etwa noch durch besondere typographische Anordnung oder farbige Wiedergabe in Verbindung mit der Kennung amtlicher Stellen auf Besuchskarten, Briefköpfen und gar Werbeschreiben hervorheben.

In diesem Zusammenhange verweise ich erneut auf die Arbeitsrichtlinien, die in der Anordnung über Fragen der Buchverbreitung durch Buchvertreter (Amtliche Bekanntmachung Nr. 32 der Reichsschrifttumskammer) enthalten sind; ferner auf den § 6 Abs. III der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 133. Außerdem bringe ich den Inhalt der 2. Bekanntmachung des Werbeberates der deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933 in Erinnerung, aus der der Werbeberater in der »Wirtschaftswerbung« Nr. 8/1940 folgende Sätze wiederholte: »Die Werbung darf das sittliche Empfinden des deutschen Volkes nicht verletzen. Wer Wirtschaftswerbung ausübt, muß dabei als ehrbarer Kaufmann handeln«.

Buchvertreter und deren Beschäftigungsfirmer, die meinen heutigen Hinweis in Zukunft nicht beachten, werde ich im Interesse des gesamten Berufsstandes unnachsichtlich zur Verantwortung ziehen.

Leipzig, den 20. Januar 1941

Baur

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Buchhändlerische Gehilfenprüfung Frühjahr 1941

Verschiedene Anfragen geben Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß mit wenigen Ausnahmen, die besonders bekanntgegeben werden, die Gehilfenprüfungen Frühjahr 1941 in den einzelnen Gauen am 29. bzw. 30. März 1941 stattfinden. Einzelheiten werden voraussichtlich im Börsenblatt vom 15. Februar 1941 veröffentlicht werden.

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Gau Mecklenburg — Buchhändlerische Gehilfenprüfung Frühjahr 1941

Die Prüfung wurde, da mehrere Lehrlinge für Ende März Einberufung zur Wehrmacht erhalten haben, auf den 9. März 1941 verlegt. Der gauanässige Buchhandel ist bereits durch Rundschreiben verständigt. Die Prüfung beginnt vormittags 10 Uhr und findet in Rostock i. M. in der Grundgeyerschen Buchhandlung, Am Kröpeliner Tor, statt. Meldungen sind sofort an die Landesleitung der Reichsschrifttumskammer, Gau Mecklenburg, Schwerin i. M., Mozartstraße 12, zu richten.

Tagung des Buchhandels

im Gau Württemberg/Hohenzollern

1. Arbeitstagung aller Fachschaften am Sonntag, dem 9. Februar, von 9—13 Uhr, im Hindenburgbau, Großer Saal, (Eingang Stephanstraße)

Eröffnung durch den Landesobmann bzw. Stellvertreter: Behandlung aktueller Buchhandelsfragen aus dem Gau.

A. S. Bischoff (Reichsschrifttumskammer): »Die praktischen Aufgaben der buchhändlerischen Berufserziehung für den gesamten Berufsstand«.

Dr. Erdmann, Regierungsrat (Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda): »Staatliche Schrifttumsführung im Kriege und ihre Auswirkung auf die buchhändlerische Tätigkeit«.

Dr. Walter Rumpf, Büchereidirektor, Bochum: »Der Buchhändler und der Büchermarkt 1940/41«.

2. Sonder-Arbeitstagung für Leihbuchhändler am Montag, dem 10. Februar, 9 Uhr vormittags, im Hindenburgbau (wie oben).

Sebastian Losch (Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda): »Der deutsche Leihbuchhandel in der staatlichen Schrifttumspolitik« mit besonderer Behandlung der Listen 1 und 2 des verbotenen und unerwünschten Schrifttums.

A. S. Bischoff (Reichsschrifttumskammer): »Die Nachwuchsfrage im Leihbuchhandel«.

Es wird mit vollzähliger Besuch der beiden Veranstaltungen gerechnet. Für die Leihbuchhändler ist die Teilnahme an der Sonderarbeitstagung Pflicht.

Stuttgart, den 27. Januar 1941

Jünemann, st. Landesobmann

Wann ist das buchhändlerische Lehrverhältnis beendet?

In der Praxis besteht verschiedentlich sowohl bei Betriebsführern als auch bei Lehrlingen und deren Erziehungsberechtigten die Auffassung, daß das Lehrverhältnis nach dem Besuch der Reichsschule des Deutschen Buchhandels und dem Bestehen der buchhändlerischen Gehilfenprüfung als beendet anzusehen ist. Dem ist nicht so, sondern die Lehrzeit endet gemäß § 77 des Handelsgesetzbuches erst zu dem im Lehrvertrag des Deutschen Buchhandels vereinbarten Auslerntermin. — Im Normalfall soll der Lehrling im

letzten Jahr seiner Ausbildung die Reichsschule besuchen und sich im Laufe dieses Jahres der Gehilfenprüfung unterziehen — eine Regelung, wie sie auch im Lehrvertrag vorgesehen ist. Geschieht dies, fällt auch das Bestehen der Gehilfenprüfung meistens mit der Beendigung des vertraglich festgelegten Lehrverhältnisses zusammen. In abweichenden, durch besondere Umstände bedingten Fällen (Einberufung des Lehrlings zum Arbeits- oder Wehrdienst usw.) wird der einsichtige Lehrherr dem Lehrling, der sein Fachkönnen bereits vor der